

NRW grundsätzlich der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, da es sich jedenfalls beim Rückkehrverbot um einen Dauerverwaltungsakt handelt und nach dem Sinn und Zweck des § 34a PolG NRW ein aktueller Schutz der möglicherweise gefährdeten Person bezweckt ist. (So auch VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 29.1.2002 – 17 L 117/02.)

Hier ist die Verfügung des Antragsgegners vom 4.2.2002 nicht offensichtlich rechtswidrig. Nach § 34a PolG NRW kann die Polizei eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen.

Dabei sind die Rechtsgüter des „Leibes“ bzw. der „Freiheit“ nicht erst betroffen bzw. gefährdet, wenn die betroffene Person nachhaltig „verprügelt“ bzw. „misshandelt“ wird. Grundsätzlich eröffnet bereits die Anwendung jeder körperlichen Gewalt die Möglichkeit, nach § 34a Abs. 1 PolG NRW einzugreifen. Dies folgt schon aus dem Wortlaut der Vorschrift; regelmäßig ist schon die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt nach §§ 223, 240 StGB strafbar. (Vgl. Eser, in: Schönke/Schröder, 26. Aufl. 2001, Rdnr. 3 zu § 223 und Rdnr. 13 zu Vorbem. §§ 234 ff.)

Im übrigen kann ein „Verprügeln“ bzw. „Misshandeln“ nicht sinnvoll von anderen Formen der körperlichen Gewalt abgegrenzt werden. Demnach betrafen hier die Übergriffe des Antragstellers gegenüber der Beigeladenen durch ein „Festhalten und Ziehen an Armen“, „Aufbiegen von Fingern“, „Entreißen von Gegenständen“ und zuletzt „Treten“ die Rechtsgüter des „Leibes“ bzw. der „Freiheit“ i.S. des § 34a Abs. 1 PolG. Dass es solche Übergriffe gegeben hat, hat die Beigeladene im Rahmen ihrer – von Übertreibungen freien – polizeilichen Vernehmung vom 6.2.2002 nachvollziehbar geschildert und es entspricht dem vorgelegten ärztlichen Attest; teilweise hat der Antragsteller diese Übergriffe auch eingeräumt.

Hier bestand und besteht weiter die gegenwärtige Gefahr, dass es erneut zu körperlichen Übergriffen des Antragstellers gegenüber der Beigeladenen kommt. Diese Prognose ist dadurch gerechtfertigt, dass es in der Vergangenheit nicht nur am 4.2.2002, sondern darüber hinaus häufiger zu den geschilderten Übergriffen gekommen ist. So hat die Beigeladene plausibel dargelegt, dass Übergriffe der geschilderten Art – sieht man einmal vom „Treten“ ab – regelmäßig vorkommen. Für diese Einschätzung spricht auch, dass es in der Ehe des Antragstellers mit der Beigeladenen aufgrund sprachlicher Probleme wohl häufiger zu massiven Auseinandersetzungen kommt.

Beschluss

VG Köln, §§ 34a PolG NRW, 80 Abs. 5 VwGO

Wohnungsverweisung – Keine Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

Beschluss des VG Köln vom 7.2.2002, 20 L 278/02

Aus den Gründen:

[...] Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 5.2.2002 gegen die Wohnungsverweisung, das Rückkehrverbot und die Zwangsgeldandrohung des Antragsgegners vom 4.2.2002 anzuordnen, hat keinen Erfolg. [...]

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist in Fällen des § 34a PolG

Hier war der Ausspruch der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots nicht offensichtlich unverhältnismäßig. Einerseits ist zu berücksichtigen, dass es durch den Antragsteller nach der plausiblen Schilderung der Beigeladenen dauernd zu den oben genannten Übergriffen kam, so dass diese sich – wie sich aus ihrer Schilderung ergibt – nach wie vor nachhaltig bedroht fühlt. Andererseits sind Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot regelmäßig auf 10 Tage befristet (§ 34a Abs. 5 S. 1 PolG NRW), so dass der Betroffene auch nicht endgültig aus seiner Wohnung „ausgesperrt“ wird. [...]

Beschluss

VG Köln, §§ 34 a PolG NRW, 80 Abs. 5 VwGO

Wohnungsverweisung – Keine Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

Beschluss des VG Köln vom 7.2.2002, 20 L 284/02

Aus den Gründen:

Frau ... wird beigeladen, da ihre rechtlichen Interessen durch die Entscheidung in dem anhängigen Verfahren berührt werden (§ 65 VwGO). Die in diesem Verfahren ergehenden rechtskräftigen Entscheidungen binden auch die Beigeladene.

Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 5.2.2002 gegen die Wohnungsverweisung, das Rückkehrverbot und die Zwangsgeldandrohung des Antragsgegners vom 4.2.2002 anzuordnen, hat keinen Erfolg. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 VwGO hat der Widerspruch gegen unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten (hierzu zählen auch die Maßnahmen nach § 34a PolG NRW) und gegen die Androhung von Zwangsgeldern (vgl. § 8 AG VwGO NRW) keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag hat Erfolg, wenn die Anordnung oder Maßnahme offensichtlich rechtswidrig ist (Erfolgsaussichtsprüfung) oder wenn das Interesse des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung das Interesse an deren Beibehaltung überwiegt (Interessenabwägung). Im Rahmen der Interessenabwägung ist auch eine jeweils getroffene gesetzgeberische Grundentscheidung zu be-

rücksichtigen. (Vgl. Schmidt, in: Eyer mann, VwGO, 11. Aufl. 2000, Rdnr. 68 ff. zu § 80; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl. 2000, Rdnr. 152 ff. zu § 80.)

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist in Fällen des § 34a PolG NRW grundsätzlich der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, da es sich jedenfalls beim Rückkehrverbot um einen Dauerverwaltungsakt handelt und nach dem Sinn und Zweck des § 34a PolG NRW ein aktueller Schutz der möglicherweise gefährdeten Person bezweckt ist. (So auch VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 29.1.2002 – 17 L 117/02 -).

Hier ist die Verfügung des Antragsgegners vom 4.2.2002 nicht offensichtlich rechtswidrig. Nach § 34a PolG NRW kann die Polizei eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen.

Im vorliegenden Fall spricht bei summarischer Überprüfung einiges dafür, dass der Antragsteller die Beigeladene in der Vergangenheit nachhaltig körperlich mißhandelt hat. Dies ergibt sich im Einzelnen aus der Sachverhaltsschilderung der Beigeladenen vom 4.2.2002, an deren Wahrheitsgehalt zunächst einmal keine durchgreifenden Zweifel bestehen; es ist kein Grund dafür ersichtlich, weshalb die Beigeladene den Antragsteller grundlos hätte anzeigen sollen, nachdem sie – wie Antragsteller und Beigeladene vortragen – von diesem wirtschaftlich abhängig ist. Zudem wurde der letzte körperliche Übergriff von einer Zeugin – Frau ... – bestätigt, die im übrigen wohl selbst Opfer einer Misshandlung durch den Antragsteller geworden ist. Die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers setzt dem Gesagten nichts Substantiiertes entgegen.

Hier bestand und besteht die gegenwärtige Gefahr, dass es erneut zu körperlichen Übergriffen des Antragstellers gegenüber der Beigeladenen kommt. Diese Prognose ist dadurch gerechtfertigt, dass es in der Vergangenheit nicht nur am 3.2.2002, sondern darüber hinaus häufiger zu den geschilderten Übergriffen gekommen ist. So hat die Beigeladene plausibel dargelegt, dass Übergriffe der geschilderten Art praktisch alle zwei bis drei Wochen vorkommen. Für diese Einschätzung spricht auch, dass es in der Ehe des Antragstellers mit der Beigeladenen nach übereinstimmenden Angaben wohl häufiger zu massiven Auseinandersetzungen kommt. Die Angabe der Beigeladenen vom 6.2.2002, dass ihr Ehemann wieder bei ihr wohnen könne, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang, da maßgebliches Kriterium allein die in der konkreten Situation vorzunehmende Gefahrenprognose ist. (LT-Drs. 13/1525, S. 12.)

Opfer einer Gewaltbeziehung, die sich über Jahre hinweg stabilisiert hat, neigen typischerweise dazu, das Geschehen zu verharmlosen oder die betroffene Person sogar gegenüber der Polizei in Schutz zu nehmen.

Hier war der Anspruch der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots nicht offensichtlich unverhältnismäßig. Einerseits ist zu berücksichtigen, dass es durch den Antragsteller nach der plausiblen Schilderung der Beigeladenen dauernd zu den oben genannten massiven Übergriffen kam, andererseits sind die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot regelmäßig auf 10 Tage befristet (§ 34a Abs. 5 S. 1 PolG NRW), so dass der Betroffene auch nicht endgültig aus seiner Wohnung „ausgesperrt“ wird. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Beigeladene am 6. Februar 2002 erklärt hat, dass ihr Mann wieder in die Wohnung ziehen könne. Dass in diesem Fall eine Ausnahme von der typischen psychischen Situation des Opfers in einer „stabilisierten Gewaltbeziehung“ vorliegt, ist nicht ersichtlich, dagegen sprechen schon die Umstände, dass die Beigeladene vom Antragsteller wirtschaftlich abhängig ist und sie die deutsche Sprache nur unvollständig beherrscht. Die 10 Tagesfrist des § 34a Abs. 5 S. 1 PolG NRW gibt ihr die Möglichkeit, in Ruhe darüber nachzudenken, ob und in welcher Form sie die Beziehung mit dem Antragsteller fortsetzen will (vgl. LT-Drs. 13/1525, S. 12).

Die Gegenstände, die der Antragsteller für eine Behandlung benötigt, kann er jederzeit – in Gegenwart der Polizei – aus seiner Wohnung holen (§ 34a Abs. 2 PolG NRW). Finanzielle Mittel für die kurzfristige Anmietung einer Wohnung bzw. eines (Hotel-)Zimmers kann er ggf. von öffentlichen Stellen erhalten. Im übrigen ist seine Behauptung, dass er sich für 10 Tage kein Hotelzimmer leisten könne, völlig unsubstantiiert, Belege für seine Einkommenssituation hat er nicht vorgelegt.

Ermessenfehler sind weder vorgetragen noch ersichtlich. [...]

Auch die Zwangsgeldandrohung ist nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für die Androhung von Zwangsgeld liegen nach §§ 50, 51, 53 PolG vor. Die Höhe des Zwangsgelds von 500 Euro ist angemessen. Der Antragsgegner hat die Androhung zulässigerweise mit dem Grundverwaltungsakt verbunden und wie erforderlich zugestellt, § 56 Abs. 2 S. 2 und Abs. 6 PolG.

Das private Interesse des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung überwiegt hier auch nicht das Interesse an deren Beibehaltung. Dabei ist zunächst die Wertung des Gesetzgebers zu berücksichtigen, nach der er unmittelbar davon ausging, dass es sich bei Anordnungen und Maßnahmen nach § 34a PolG um unaufschiebbare Maßnahmen

von Polizeivollzugsbeamten handelte (vgl. VG Gelsenkirchen, a.a.O.; LT-Drs. 13/1525, S. 14).

Aber auch der Sache nach ist nicht ersichtlich, weshalb das Interesse des Antragstellers, 10 Tage lang seine Wohnung zu benutzen, das Interesse der Beigeladenen auf Wahrung ihrer körperlichen Unversehrtheit bzw. Freiheit überwiegen sollte; die Wahrung der letztgenannten Rechtsgüter geht einem Nutzungsinteresse am Eigentum bzw. Besitz vor. Das zur Erklärung der Beigeladenen vom 6.2.2002 oben Gesagte gilt hier entsprechend. Der Umstand, dass der Antragsteller mit der Beigeladenen nächste Woche gemeinsam verreisen will, ist irrelevant, da gerade die „häusliche“ Atmosphäre einen „geeigneten“ Raum für die Anwendung von Gewalt bietet. Im übrigen mindert der Umstand, dass der Antragsteller ohnehin nächste Woche verreisen will, sein Interesse, umgehend in die Wohnung zurückzukehren. [...]

Hinweis:

Hierzu auch BVerfG FamRZ 2002, 735: Es entspricht den verfassungsrechtlichen Rechtsschutzanforderungen, dass eine befristete Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren nur einer summarischen Rechtmäßigkeitsprüfung unterzogen wird.

Die Entscheidung des VG Gelsenkirchen 17 L 117/02 ist veröffentlicht in STREIT 2/2002, 79 f.; vgl. ferner OVG NRW, STREIT 2/2002, S. 78 f.

Beschluss

VG Köln, §§ 34a PolG NRW, 80 Abs. 5 VwGO

Wohnungsverweisung – Keine Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

Beschluss des VG Köln vom 8.2.2002, 20 L 289/02

Aus den Gründen:

[...] Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 6.2.2002 gegen die Wohnungsverweisung, das Rückkehrverbot und die Zwangsgeldandrohung des Antragsgegners vom 5.2.2002 anzuordnen, hat keinen Erfolg. [...]

Hier ist die Verfügung des Antragsgegners vom 5.2.2002 nicht offensichtlich rechtswidrig. Nach § 34a PolG NRW kann die Polizei eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen

Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. [...]

Die Wahrscheinlichkeit, dass es in der Vergangenheit zu körperlichen Übergriffen bzw. Bedrohungen gekommen ist bzw. in der Zukunft solche drohen, ist dabei unter Berücksichtigung des Umstandes zu bestimmen, dass es hier auf der Seite der von körperlicher Gewalt Bedrohten um essentielle Rechtsgüter – Leib, Leben, Freiheit – geht. (Vgl. BVerwG, NJW 1970, S. 1890 ff.; OVG NRW, NVwZ 1985, S. 355 ff.) Daher reicht es in den Fällen des § 34a PolG NRW grundsätzlich aus, dass gute Gründe für die Annahme sprechen, dass es in der Vergangenheit zu Übergriffen bzw. Bedrohungen gekommen ist und solche weiter drohen.

Im vorliegenden Fall sprechen bei summarischer Überprüfung gute Gründe dafür, dass der Antragsteller die Beigeladene in der Vergangenheit körperlich misshandelt und bedroht hat. Dies ergibt sich im Einzelnen aus der Sachverhaltsschilderung der Beigeladenen vom 28.1. und 8.2.2002, an deren Wahrheitsgehalt zunächst einmal keine durchgreifenden Zweifel bestehen. Die Angaben sind schlüssig, detailliert und frei von jedem Belastungsseifer, auch der „aufgelöste“ emotionale Zustand der Beigeladenen, der von einem Beamten des Antragsgegners bestätigt wurde, spricht für die Richtigkeit ihrer Angaben. Danach hat der Antragsteller die Beigeladene am 27.1.2002 und häufiger massiv bedroht, Anfang Januar 2002 hin und her geschubst und festgehalten und am 6.1.2002 getreten. Die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers setzt dem Gesagten nichts Substantiiertes entgegen, allein der Umstand, dass die Beigeladene zweimal mit dem Antragsteller auch nach Beginn der Auseinandersetzungen im Januar 2002 noch etwas unternommen hat, belegt in keiner Weise, dass es nicht zu den geschilderten Drohungen bzw. Übergriffen gekommen ist.

Nach dem Gesagten bestand und besteht die gegenwärtige Gefahr, dass es erneut zu körperlichen Übergriffen des Antragstellers gegenüber der Beigeladenen kommt. Diese Prognose ist dadurch gerechtfertigt, dass der Antragsteller die Beigeladene am 27.1.2002 und häufiger massiv bedroht hat und dass es in der Vergangenheit nicht nur am 5.2.2002, sondern häufiger zu körperlichen Übergriffen gekommen ist. Für diese Einschätzung spricht auch, dass es in der Ehe des Antragstellers mit der Beigeladenen nach übereinstimmenden Angaben in jüngerer Zeit wohl häufiger zu massiven Auseinandersetzungen kommt und eine Scheidung im Raum steht. [...]

Beschluss

VG Köln, §§ 34a PolG NRW, 80 Abs. 5 VwGO

Wohnungsverweisung – Keine Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

Beschluss des VG Köln vom 12.3.2002, 20 L 571/02

Aus den Gründen:

[...] Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung des zu erhebenden Widerspruchs gegen die Wohnungsverweisung, das Rückkehrverbot und die Zwangsgeldandrohung des Antragsgegners vom 6.3.2002 anzuordnen, hat keinen Erfolg. [...]

Hier ist die Verfügung des Antragsgegners vom 6.3.2002 nicht offensichtlich rechtswidrig. [...]

Im vorliegenden Fall spricht bei summarischer Überprüfung einiges dafür, dass der Antragsteller die Beigeladene in der Vergangenheit nachhaltig körperlich mißhandelt hat. Dies ergibt sich im Einzelnen aus der Sachverhaltsschilderung der Beigeladenen vom 6.3.2002, an deren Wahrheitsgehalt keine durchgreifenden Zweifel bestehen. Die bei der Akte befindlichen Fotos zeigen deutlich, dass der Antragsteller die Beigeladene misshandelt hat. Die Behauptung des Antragstellers, „lediglich einen kleinen Streit mit seiner Frau gehabt zu haben, wie es eben mal so vorkommt“, liegt neben der Sache.

Hier bestand und besteht die gegenwärtige Gefahr, dass es erneut zu körperlichen Übergriffen des Antragstellers gegenüber der Beigeladenen kommt. Diese Prognose ist dadurch gerechtfertigt, dass es in der Vergangenheit nicht nur am 6.3.2002, sondern darüber hinaus häufiger zu Körperverletzungen gekommen ist. So hat die Beigeladene am 6.3.2002 plausibel dargelegt, dass Übergriffe der geschilderten Art seit Jahren und sehr häufig – und zwar wenn der Antragsteller (wie häufig) getrunken hat – vorkommen; auch hier sind die Aussagen der Beigeladenen glaubhaft. Das Randalieren des Antragstellers – wieder in betrunkenem Zustand – vor der Wohnung der Beigeladenen am 7.3.2002 und der Umstand, dass der Antragsteller selbst angibt, dass „Streitigkeiten“ der genannten Art – nämlich massive Körperverletzungen – „mal eben so“ vorkommen, runden das Bild ab. Die Angabe der Beigeladenen vom 11.3.2002, dass ihr Ehemann wieder bei ihr wohnen könne, ist issn diesem Zusammenhang ohne Belang, da maßgebliches Kriterium allein die in der konkreten Situation vorzunehmende Gefahrenprognose ist. (LT-Drs. 13/1525, S. 12.) Opfer einer Gewaltbeziehung, die sich über Jahre hinweg stabilisiert hat, neigen typischerweise dazu, das Geschehen zu verharmlosen oder die betroffene Person sogar gegenüber der Polizei in Schutz zu nehmen. [...]